

## **S T A T U T E N**

### des Vereines **“LAG LEADER AKTIONSGRUPPE WEINVIERTEL-MANHARTSBERG”**

---

#### Pkt. 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES:

- 1.1. Der Verein führt den Namen Verein “LAG LEADER AKTIONSGRUPPE WEINVIERTEL-MANHARTSBERG”,  
Kurzbezeichnung „LAG WEINVIERTEL-MANHARTSBERG“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hollabrunn.
- 1.3. Das LEADER-Gebiet umfasst die Gemeinden Alberndorf, Göllersdorf, Grabern, Guntersdorf, Hadres, Haugsdorf, Heldenberg, Hohenwarth-Mühlbach, Hollabrunn, Mailberg, Maissau, Nappersdorf-Kammersdorf, Pernersdorf, Pulkau, Ravelsbach, Retzbach, Retz, Röschitz, Schrattenthal, Seefeld-Kadolz, Sitzendorf, Wullersdorf, Zellerndorf und Ziersdorf.
- 1.4. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
- 1.5. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 1 des Vereins-Gesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der derzeit geltenden Fassung, ist n i c h t beabsichtigt.

#### Pkt. 2: ZWECK DES VEREINES:

- Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
- 2.1. Förderung und Entwicklung der Mitgliedsregion und deren BewohnerInnen in den Bereichen Tourismus, Landwirtschaft, Wirtschaft, Handel und Gewerbe, Gemeinde- und Stadtentwicklung, Verkehr, Bildung, Kultur und Kulturgüter, Jugend, Frauen, Marketing, Erneuerbare Energie, Kooperationen, Natur- und Klimaschutz u.a.m.
  - 2.2. Stärkung der regionalen Identität der Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden
  - 2.3. Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung, Betreuung, Einreichung und Abwicklung von Projekten im Rahmen nationaler und internationaler Förderprogramme
  - 2.4. Erhaltung und Betrieb des Organisationsnetzwerkes
  - 2.5. Professionelle Umsetzung des Ansatzes der eigenständigen Regionalentwicklung gemäß dem Europäischem Programm der ländlichen Entwicklung / LEADER.

#### Pkt. 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Ideelle Mittel  
Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Schulungen, Exkursionen, laufende Informationsaussendungen, Präsentationen, Diskussionsrunden, Workshops, Arbeitssitzungen, aktuelle Informationen auf der Homepage, im Newsletter, sozialen Medien sowie Informations-Veranstaltungen
- 3.2. Materielle Mittel  
Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Beratungen, vereinseigene Unternehmungen, nationale sowie internationale Fördermittel, Spenden, Sponsoring, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

**Pkt 4: MITTELVERWENDUNG:**

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

**Pkt 5: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 5.1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, diese unterteilen sich in

5.1.1. VertreterInnen lokaler öffentlicher Interessen (Behörden, öffentl. Ämter) und

5.1.2. VertreterInnen privater sozioökonomischer Interessen,

- 5.2. außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit unterstützen oder durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern,

- 5.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

**Pkt. 6: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:**

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen mit Sitz im Leader-Gebiet werden. In außerordentlichen und begründbaren Fällen können auch Organisationen außerhalb der in Punkt 1.3. definierten Region Mitglieder der LAG werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand vorläufig, endgültig die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

**Pkt. 7: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 7.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen vertraglichen Verbindlichkeiten (Gemeinderatsbeschlüsse LEADER-Teilnahme) dem Verein gegenüber.

- 7.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 7.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

**Pkt. 8: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:**

- 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei auf Ebene der Beschlussfassung weder die Vertreter/innen lokaler öffentlicher Interessen noch eine einzelne Interessensgruppe mit mehr als 49% vertreten sein darf. Dabei ist eine Frauenquote von 40% anzustreben.
- 8.2. Mitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn für sie Interessenskonflikte bzw. Unvereinbarkeiten vorliegen, also wenn persönliche Interessen des Mitglieds mit den Interessen der von ihm/ihr in dem Gremium zu vertretenden Allgemeinheit kollidieren. Befangenheit kann nur in Bezug auf eine konkrete Person vorliegen, nicht in Bezug auf die Gesamtorganisation des Vereines. Interessenskonflikte können durch ein persönliches oder berufliches Naheverhältnis oder durch einen besonderen Nutzen für sich oder sein privates oder berufliches Umfeld entstehen. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, sich zu deklarieren und ein Ersatzmitglied zu nennen.
- 8.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten unter Einhaltung der jeweils gültigen Version des Datenschutzgesetzes.
- 8.4. Von den ordentlichen Mitgliedern sind die Mitgliedsgemeinden zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Beiträge befreit.

**Pkt. 9: DIE GENERALVERSAMMLUNG:**

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet 1x jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.  
In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Post, Email) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 8.1. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, jedoch unter Berücksichtigung der in Punkt 9.7. angeführten Vorgaben, beschlussfähig.

- 9.7. Auf Ebene der Beschlussfassung sind weder Vertreter lokaler öffentlicher Interessen noch einzelne Interessensgruppen mit mehr als 49% der Stimmen vertreten. Eine Frauenquote von 40% ist anzustreben. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9.8. Die Generalversammlung sowie Vereinssitzungen können auch virtuell abgehalten werden. Die Online-Anwesenheit muss durch Videoeinschaltung nachgewiesen sein. Das Stimmrecht wird durch vergleichbare sichere elektronische (Wahl-) Formen ermöglicht.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/-frau, in dessen/ deren Verhinderung sein/ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10. Weiters gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

#### Pkt. 10: AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungs-prüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- h) Bestellung der Mitglieder des Projektauswahlgremiums
- i) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- k) Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung der Geschäftsordnungen des Vereines
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

#### Pkt. 11: DER VORSTAND:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem/r Obmann/-frau
  - b) dem/r Schriftführer/in
  - c) dem/r Kassier/in
  - d) dessen/deren Stellvertreter/innen, sowie
  - e) weiteren max. 6 Vorstandsmitgliedern.

- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann oder Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel-Mehrheit.
- 11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/-frau, bei Verhinderung sein bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9.) und Rücktritt (Pkt. 11.10.).
- 11.9. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben, wenn schwerwiegende Verletzungen der Geschäftsordnung oder der Satzung vorliegen.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

#### Pkt. 12: AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Im Sinne der vorausschauenden Qualitätssicherung beobachtet der Vorstand die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und berichtet der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Vorläufige Aufnahme, vorläufiger Ausschluss und vorläufige Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines sowie Bestellung und Absetzung eines/r Geschäftsführers/in
- g) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnungen

#### Pkt. 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

- 13.1. Der/Die Obmann/-frau oder sein/e/ihre Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen.
- 13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
  - a) Der Obmann /die Obfrau führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen;

diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- b) Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Der Obmann /die Obfrau oder sein/ihr/e Stellvertreter/in ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen.  
In Geldangelegenheiten ist für Rechnungen bis € 3.000,-- (exkl. MwSt.) die Geschäftsführung allein zeichnungsberechtigt. Ab einem Betrag über € 3.000,-- (exkl. MwSt.) ist die GF gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zeichnungsberechtigt. Diese können sowohl Obmann/-frau oder deren/dessen Stellvertreter/in und Kassier/-in oder deren/dessen Stellvertreter/in oder Schriftführer/in oder deren/dessen Stellvertreter/in sein.

#### Pkt. 14: Das PROJEKTAUSWAHLGREMIUM

Für das Projektauswahlgremium gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der LAG Weinviertel-Manhartsberg.

#### Pkt. 15: Die RECHNUNGSPRÜFER/INNEN:

- 15.1. Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen der Punkte 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.

#### Pkt. 16: DAS SCHIEDSGERICHT:

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vorstandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen zwei Vorstandsmitglieder als Schiedsrichter wählt. Die vier derart gewählten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit eine/n fünfte/n Vertreter/in zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### Pkt. 17: AUFLÖSUNG DES VEREINES:

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur unter Berücksichtigung der in Punkt 9.2. enthaltenen Bestimmungen in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordent-

lichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 17.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 17.3. Im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das gesamte Vereinsvermögen nach Abdeckung der allfälligen Passiva der Sitzgemeinde mit der Auflage zu übergeben, dieses so lange zu verwalten, bis sich ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet, dem dieses Vermögen zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu übertragen ist.
- 17.4. Bildet sich innerhalb von einem Jahr kein ähnlicher Verein, so fällt das Vereinsvermögen jenen von der Generalversammlung zu bestimmenden Vereinen zu, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgen.

Hollabrunn, 12.06.2024



\_\_\_\_\_  
Unterschrift u. Name in Blockbuchstaben  
von Obmann/Obfrau od. Stv. \*)



\_\_\_\_\_  
Unterschrift u. Name in Blockbuchstaben  
von Schriftführer/in od. Stv. \*)

\*) Gem. Beschluss der Generalversammlung vom 10. Juni 2024